Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

27. Jahrgang. 1882.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 35. Erscheint jeden Samstag. 2. September.

Abonnementspreis: jährlich **4 Fr.**, halbjährlich **2 Fr. 10 Cts.**, franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile **15 Cts.** (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. **Wettstein** in **Küsnacht** (Zürich) oder an Herrn Professor **Rüegg** in **Bern**, Anzeigen an **J. Huber's Buchdruckerei** in **Frauenfeld** zu adressiren.

Inhalt: Einladung an die schweizerische Lehrerversammlung in Frauenfeld. — Programm für die schweizerische Lehrerversammlung in Frauenfeld. — Die Schulzeit nach § 27 der Bundesverfassung. II. — Wie wird sich der Religionsunterricht in der Volksschule bei Vollziehung des Schulartikels gestalten? I. — Das Vorgehen des eidg. Departements des Innern in Sachen des eidg. Schulartikels. II. — Korrespondenzen. London. — Literarisches. —

Einladung an die schweizerische Lehrerversammlung in Frauenfeld.

Werte Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde!

Die schweizerische Lehrerversammlung pro 1882 wird Sonntag, Montag und Dienstag den 24.—26. September in Frauenfeld stattfinden. Die Verhandlungsgegenstände sind in dem nachstehenden Programm verzeichnet, während die Thesen der Herren Referenten in der nächsten Nummer dieses Blattes erscheinen sollen.

Die Mittags- und Abendbankette werden in der geräumigen, vor allfälliger Unbill der Witterung trefflich schützenden neuen Reithalle stattfinden. Um den Festwirt einigermassen finanziell sicher zu stellen, ist die Lösung *einer* Speisekarte obligatorisch.

Laut Übereinkunft mit den schweizerischen Bahngesellschaften werden die Besucher des Lehrertages, gleichviel, ob sie Mitglieder des Lehrervereins seien oder nicht, eine Fahrtax-Ermässigung in der Weise geniessen, dass ihnen für die Hinfahrt *nach* und die Rückfahrt *von* Frauenfeld je ein halbes Billet einfacher Fahrt verabfolgt wird, mit Gültigkeitsdauer vom 23.—27. September inkl. Zur Erlangung dieser Begünstigung haben sich die Festbesucher durch eine vom Organisationskomite ausgestellte Karte als solche zu legitimiren.

Für die Unterbringung der Gäste ist, Dank dem freundlichen Entgegenkommen von Behörden und Privaten, in hinreichender Weise gesorgt. Es werden zur Verfügung stehen:

a. Kasernenquartiere mit gutem Frühstück, gegen mässige Entschädigung.

b. Privatquartiere gegen mässige Entschädigung.

c. Privat-Freiquartiere.

Im Interesse rechtzeitiger Versendung der Ausweiskarten und zum Zwecke der Arbeitserleichterung für das Quartierkomite werden die Besucher des Lehrertages dringend gebeten, *sich bis spätestens Montag den 18. September beim Präsidenten des Finanzkomite, Herrn Lehrer Steiger in Frauenfeld, anzumelden und dabei zu bemerken, ob und eventuell welcher Art Quartier sie zu benutzen wünschen.*

Nach erfolgter Anmeldung sollen ihnen die Ausweiskarten unverzüglich zugesendet werden, während die Festkarten mit detaillirtem Programm (à 1 Fr.), Speisekarten (à 2½ Fr.) und die Quartierbillete in Frauenfeld selbst zu beziehen sind.

Tit.! Nur selten kann sich Frauenfeld die Ehre und das Vergnügen verschaffen, eidgenössische Gäste zu beherbergen. Die bescheidene Ausdehnung erlaubt es unserem Orte nicht, grosse Feste abzuhalten; die schweizerische Lehrerversammlung dagegen kann derselbe wohl bei sich aufnehmen. Zwar findet sich bei uns nicht die Grossartigkeit der Natur, deren sich so manche Gegenden unseres Vaterlandes rühmen können; es fehlt uns die Möglichkeit, so viel zur Unterhaltung zu bieten, wie andere Städte, die uns in der Aufnahme der Lehrer vorangingen, es zu tun vermochten. Nichtsdestoweniger erwarten wir, namentlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Traktanden, zuversichtlich, dass die schweizerische Lehrerschaft aus allen Landesgegenden sich in grosser Zahl bei uns einfinden werde. Der „Lehrertag" will ja kein Fest, sondern eine Versammlung zum Zwecke ernster Geistesarbeit sein; ist diese Arbeit getan, so hoffen wir immerhin, den Gästen noch einiges bieten zu können, was ihnen den Aufenthalt bei uns angenehm zu machen geeignet ist.

Erscheinet also recht zahlreich, werte Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde, von Ost und West, Nord und Süd, damit die Verhandlungen möglichst fruchtbringend werden für die Jugend, die Euch anvertraut ist, und für das liebe Vaterland im allgemeinen!

Mit diesem Wunsche und dieser Hoffnung entbieten wir Euch unsern freundeidgenössischen Gruss und Handschlag.

Frauenfeld, den 2. September 1882.

Das Organisationskomite für die schweiz. Lehrerversammlung,

A. Deucher, Reg.-R., Präsident. **Dr. Walder**, Rektor, Vizepräs.
J. Keller, Kantonsschull., Aktuar. **Braun**, Regierungsrat.
Britt-Hohl, Schulinspektor. **Guhl**, Redaktor.
Schweizer, Sekundarlehrer. **Steiger**, Lehrer.

Wehrli, Stadtammann.

Programm für die schweiz. Lehrerversammlung in Frauenfeld.

(24.—26. September 1882.)

Sonntag den 24. September:

Von 3 Uhr an: *Empfang* der jeweils mit den Bahnzügen ankommenden Gäste. Hernach Austeilung der Quartierbillete, Festkarten, Speisekarten, Liederhefte und Thesen. *Lokal:* Offizierswachtsstuben der Kaserne (Eingang beim Haupttor).

4 ½ Uhr: *Rendez-vous* auf dem „Schützenplatz".

7 Uhr: *Gesellige Zusammenkunft* in der Festhütte.

Montag den 25. September:

8 Uhr: Sitzung der *Jugendschriftenkommission* im Konventzimmer des vordern Kantonsschulgebäudes.

9 Uhr: *In der evangelischen Stadtkirche:* Eröffnungsgesang: Wir glauben all' an einen Gott. Offizielle Begrüssung sämtlicher Festteilnehmer durch den Präsidenten des Organisationskomite. Nachher Verhandlungen der einzelnen Sektionen:

a. *Der Primarlehrer in der evangelischen Kirche:* Referat und Diskussion über das Thema: „Was kann die Volksschule zur Lösung der sozialen Frage beitragen?" Referent: Herr Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen.

b. *Der Mittelschullehrer im grossen Saal des städtischen Rathauses:* Referat und Diskussion über das Thema: „Wie kann der Unterricht an Mittelschulen konzentrirt werden?" Referent: Herr Sekundarlehrer Schwarz in Basel.

c. *Des „Vereins für schweizerisches Mädchenschulwesen" im Musiksaal der Kantonsschule:* Referat und Diskussion über das Thema: „Die Gesundheitspflege der Mädchen im Verhältnis zu den Anforderungen unserer Anstalten für weibliche Bildung." Referent: Herr Dr. Lötscher in Romanshorn. Korreferent: Herr Pfarrer Christinger in Hüttlingen.

12 Uhr: *Turnvorstellungen* einzelner Abteilungen der Primarschule, der Mädchensekundarschule und der Kantonsschule im Turnlokal der letztern.

1 Uhr: *Bankett* in der Festhütte.

3 Uhr: Gemeinsamer *Spaziergang.*

8 Uhr: *Freie Vereinigung* in der Festhütte. *Gesangsproduktionen* des Gesangvereins Frauenfeld. Produktionen im *Chorlesen aus Sophokles' „Antigone"*, ausgeführt von den Schülern der VI. und VII. Gymnasialklasse.

Dienstag den 26. September:

8 Uhr: *Generalversammlung in der evangelischen Kirche:*

a. Eröffnungslied: Mit dem Herrn fang' alles an.

b. Referat und Diskussion über das Thema: „Sind nach den bisherigen Erfahrungen die Bestimmungen der Militärorganisation über die Militärpflicht der Lehrer durchführbar oder sind Abänderungen wünschenswert? Wenn ja, welche?" Referent: Herr Professor Fenner in Frauenfeld. Korreferent: Herr Oberst Walther in Bern.

c. Kurzer Bericht über den Stand der Vorbereitungen betreffend Erlass eines eidgenössischen Schulgesetzes, erstattet von Herrn Seminardirektor Rebsamen

d. Erledigung der statutarischen Geschäfte des „Schweizerischen Lehrervereins" durch die Mitglieder desselben.

1 Uhr: *Bankett* in der Festhütte

4 Uhr: Offizieller *Schluss.*

Bemerkungen. 1) Für die am Montag und Dienstag ankommenden Gäste werden das Quartier- und das Finanzkomite an den oben bezeichneten Orten jeweils nach Ankunft der Züge zur Disposition stehen. Die Besucher werden gebeten, die Festkarten u. s. w. sofort nach ihrer Ankunft in Empfang zu nehmen.

2) Während sämtlichen Tagen sind folgende *Ausstellungen* geöffnet:

a. Im Promenadenschulhaus die Ausstellung der Rekrutenarbeiten vom Herbst 1881. Geöffnet: Sonntag Nachmittag von 2—6 Uhr. Montag und Dienstag je von 7—12 und von 2—6 Uhr.

b. Im Spannerschulhaus: Ausstellung der Lehrmittel der Primarschulen Frauenfelds. Den ganzen Tag geöffnet.

c. Sammlungen der Kantonsschule:

aa. Im Hinterhaus: Das physikalische Kabinet und

bb. die naturhistorischen Sammlungen. Beide sind geöffnet: am Sonntag von 3—5 Uhr, am Montag von 7—9 und von 11—1 Uhr, am Dienstag von 7—8 und von 10—12 Uhr.

cc. Im Vorderhaus (Saal für Freihandzeichnen): Die beim Unterrichte für Freihand- und technisches Zeichnen verwendeten Modelle und Vorlagen.

d. Im Regierungsgebäude: Die Kantonsbibliothek. Geöffnet: Montag 7—9 und 11—1 Uhr, Dienstag 7—8 und 10—12 Uhr.

Frauenfeld, den 2. September 1882.

Das Organisationskomite.

Die Redaktionen der übrigen pädagogischen Blätter der Schweiz werden höflich gebeten, das obige Programm ebenfalls aufzunehmen.

Die Schulzeit nach § 27 der Bundesverfassung.

II.

Die natürlichen Verhältnisse der Schweiz sind derart, dass unser Volk angestrengt arbeiten muss, um bestehen zu können. Diese Zwangslage hat die gute Wirkung, dass alle Kräfte durch vielfache Übung wachsen, so dass durch die Arbeit und Anstrengung die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft in hohem Masse entwickelt und gesteigert werden. Es ist ja eine alte Erfahrung, dass Nationen und Individuen, denen das Leben zu leicht gemacht ist, weniger leisten als solche, welche einen harten Kampf um ihre Existenz führen müssen. Freilich ist das nur so lange richtig, als nicht durch Überanstrengung die Kräfte

vor der Zeit aufgebraucht werden, in der sie unter günstigeren Verhältnissen zu möglichst intensiver, harmonischer und produktiver Wirkung gelangen. Wenn die Jünglingsarbeit im Kindesalter und die Mannesarbeit im Jünglingsalter geleistet werden muss, dann bekommt das Mannesalter selber den Typus des Greisenhaften, und die Gesamtleistung des Individuums steht weit unter der normalen Höhe. Dieser Zustand ist also ungesund und dem Gemeinwohl schädlich. Wer möchte leugnen, dass in vielen Fällen unsere arbeitende Bevölkerung in dieser ungünstigen Lage sich befindet? Hat doch die Einsicht in dieses Übel zu einem eidgenössischen Gesetze geführt, welches die Bestimmung hat, in erster Linie das Kindesalter, dann aber auch die erwachsenen Arbeiter vor diesen verderblichen Einwirkungen unserer sozialen Lage zu schützen. Wenn die Eltern von allen Seiten her von der Not bedrängt werden, dann liegt die Versuchung nahe genug, durch Anstrengung der Kinder die eigene Lage etwas erträglicher zu gestalten. Die schädliche Einwirkung auf diese Kinder macht sich nur allmälig geltend und fällt deswegen gewöhnlich wenig in die Augen, und der menschliche Organismus ist so elastisch, dass er eine zeitweilige Überlastung erträgt. Vielleicht bessert sich allmälig die Lage der Familie, und das Kind kann noch rechtzeitig entlastet und gesund erhalten werden. Oder die Eltern finden überhaupt in der Überanstrengung der Kinder nichts Unrechtes, weil man ihnen gegenüber früher in gleicher Art vorgegangen ist. Solche Stimmungen leben sich ein, und eine Heilung dieses sozialen Übels wird dadurch von Jahr zu Jahr schwieriger. Die Schwierigkeiten steigern sich noch, wenn eine Reihe von ungünstigen Ernten die Lage des Landmanns und ein schlechter Erfolg der gewerblichen Tätigkeit diejenige der Handwerker verschlimmert.

Diese Umstände sind es, welche das arbeitende Volk im allgemeinen einer Erweiterung der Schulpflicht auf die reifern Jugendjahre wenig geneigt machen. Es ist eben hiebei noch ein zweites Moment zu berücksichtigen, und das ist die mangelnde Einsicht in die wohltätige Einwirkung des Schulunterrichtes und — sagen wir es offen heraus — auch der mangelnde Erfolg dieser Einwirkung. Nicht dass wir dem Unterrichte überhaupt eine geringe Einwirkung auf die Leistungsfähigkeit der heranwachsenden jungen Leute zuschrieben, aber die Begrenzung dieses Unterrichtes auf das kindliche Alter und eine mangelhafte Organisation deswegen führen allerdings sehr häufig zu einem Ergebnis, das nur in ungenügender Weise den Erwartungen entspricht, welche die Eltern gehegt haben.

Wenn die Eltern selber keinen Schulunterricht genossen haben, so sind sie auch weniger im Stande, den Wert desselben richtig zu würdigen, und wenn ihre eigene Schulbildung nur eine ungenügende war, so sehen sie gewöhnlich nicht leicht ein, warum ihre Kinder nun über das hinausgehen sollten, was ihnen selber einst an Kenntnissen und Fertigkeiten zu Teil geworden. Eine schulfreundliche Gesinnung entwickelt sich am ehesten dann, wenn eine Generation herangewachsen ist, die selber einen guten Unterricht genossen hat, und das ist bekanntlich in den verschiedenen Kantonen sehr verschieden; denn die Unterschiede im Volksschulwesen waren vor einigen Dezennien in diesen Kantonen ganz wesentlich grösser als gegenwärtig.

Im Jahre 1872 ist im Kanton Zürich durch die Volksabstimmung ein Schulgesetz verworfen worden, welches eine tägliche Schule nach dem zwölften Lebensjahr schaffen wollte. Diese Tatsache ist lehrreich. Denn wenn selbst im Kanton Zürich, der von 1830 an ein wohlgeordnetes Schulwesen besessen hat, ein derartiger Schritt als zu schwer empfunden worden ist, so lässt sich leicht berechnen, wie anderwärts ein analoges Vorgehen aufgenommen würde, und wie sehr es angezeigt ist, in einem eidgenössischen Schulgesetze die gegebenen Verhältnisse zu berücksichtigen, wenn es einige Aussicht auf Annahme durch das Volk haben soll.

So sind die Schulmännerkonferenzen dazu gekommen, die Zahl von acht Schuljahren anzunehmen, unter welche gegenwärtig schon nur ganz wenige Kantone herabgehen. Dabei wird nicht gefordert, dass in allen diesen acht Jahren täglicher Unterricht stattfinde, wenn nur die Einrichtung derart getroffen wird, dass der fünfte Teil der obligatorischen Schulstunden in die Zeit nach dem sechsten Schuljahr fällt, wobei, wie früher bemerkt, auch die Fortbildungsschulen eingerechnet werden sollen.

Bekanntlich haben Deutschland und Österreich acht volle Sckuljahre, vom 6.—14. Lebensjahr; Frankreich begnügt sich einstweilen mit sieben Schuljahren. Es ist schon diese Festsetzung von sieben Schuljahren für Frankreich ein sehr grosser Schritt, wenn man berücksichtigt, wie unter der Herrschaft des Imperialismus und des mit ihm verbündeten und kongenialen Klerikalismus die Volksbildung vernachlässigt worden ist.

Nun möchten wir nicht behaupten, dass unter allen Umständen die Ausdehnung der täglichen Schule auf sieben, acht oder selbst auf neun Jahre den Erfolg des Primarunterrichtes zu einem genügenden mache; denn es hängt dieser Erfolg noch von verschiedenen anderen Umständen ab und an sich schon sind die Schüler im vierzehnten und selbst im fünfzehnten Lebensjahre noch nicht über das Kindesalter hinaus und noch nicht reif für etwas tiefer gehende Belehrung.

Bei der angegebenen Ausdehnung der täglichen Schule kommt man, wie die Erfahrung zeigt (Kanton Bern) leicht dazu, lange Ferien zu geben, und zudem wird das Absenzenwesen zu einem Krebsschaden, der den Erfolg schwer beeinträchtigt. Wir haben ferner früher schon darauf aufmerksam gemacht, welche schädlichen Wirkungen eintreten, wenn die Schüler lehrermüde werden, wenn sich zwischen Lehrer und Schülern eine Spannung entwickelt, welche um so sicherer eintritt, je länger beide Tag für Tag mit einander in Berührung kommen. Es ist auch für den Lehrer eine aufreibende Tätigkeit, d. h. eine Tätigkeit, welche

ihm Schwung und Frische raubt, wenn er tagtäglich seine moralische und intellektuelle Einwirkung Schülern von acht oder neun verschiedenen Altersstufen anpassen muss. Und tut er das nicht, so wird sein Unterricht schablonenhaft, mechanisch und bleibt ohne den tiefen Eindruck, der allein dafür einige Sicherheit gewährt, dass der Einfluss der Schule auf die Tüchtigkeit des Schülers auch in das reifere Alter nachwirkt.

Die Meinungsdifferenzen und die Unterschiede in den kantonalen Einrichtungen sind in Bezug auf die Verteilung des Unterrichtes auf die Altersjahre so gross, dass ein eidgenössisches Gesetz nur auf der Grundlage einer genauen Kenntnis dieser Dinge aufgebaut werden kann. Also auch in diesem Punkt ist eine Enquête, ein genauer Einblick in die kantonalen Verhältnisse unerlässlich.

B. Wie wird sich der Religionsunterricht in der Volksschule bei Vollziehung des Schulartikels gestalten?

I.

Bei Beantwortung dieser Frage kommt neben dem eigentlichen Schulartikel (Art. 27) in Betracht, was die Bundesverfassung in Art. 49 sagt. Der zweite und dritte Satz desselben lauten: „Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem *religiösen Unterrichte* oder zur Vornahme einer religiösen Handlung *gezwungen*, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. — Über die *religiöse Erziehung* der Kinder bis zum erfüllten sechszehnten Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze *der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.*“ Es gelten diese Bestimmungen für die gesamte religiöse Erziehung der Jugend, nicht etwa nur für den Religionsunterricht der *Kirche*, sondern auch für den Religionsunterricht der *Schule.* Während also nach Art. 27 der Primarunterricht *obligatorisch* ist, gilt diese Vorschrift nicht vom Religionsunterrichte, der im Unterschied von allen anderen Fächern blos *fakultativ* ist, möge er dann im übrigen so oder anders erteilt werden. In völliger Übereinstimmung damit sagen die Schenk'schen Projektpostulate: „Der Besuch des Religionsunterrichtes ist freigestellt. Ein Kind darf entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder *nicht* zu einem religiösen Unterrichte *angehalten* oder zu einer religiösen Handlung *gezwungen* werden.“

Was nun die Art und Weise betrifft, wie der Religionsunterricht in der Schule erteilt werden soll, so ist hier jene Bestimmung massgebend, welche auf den Antrag des Herrn Dubs in Art. 27 aufgenommen worden ist und welche lautet: „Die *öffentlichen Schulen* sollen von den **Angehörigen aller Bekenntnisse** ohne **Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit** besucht werden köenen.“ Welche Wirkung wird diese Forderung in der Vollziehung des Art. 27 haben?

Augenscheinlich wird sich diese Wirkung nicht auf den eigentlichen Religionsunterricht beschränken, sondern auch auf jene Lehrgegenstände ausdehnen, welche mit der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend in näherer oder entfernterer Beziehung stehen. Es gehören hieher namentlich der Geschichts- und der Sprachunterricht, insofern letzterer, wie dies übrigens selbstverständlich ist, auch Lesestücke religiös-sittlichen Inhalts behandelt. Die Vollziehung des Art. 27 hat demnach dafür zu sorgen, dass auch in diesen Fächern der Unterricht von den Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden kann, ohne dass sie in den religiösen Anschauungen ihrer Konfession verletzt würden. Es ist eine solche Forderung leichter aufgestellt als durchgeführt. Allein indem die Bundesversammlung sie stellte und das Volk in der Verfassungsabstimmung mit grosser Mehrheit sie annahm, wussten beide sehr wohl, was sie taten. Die Macht der Verhältnisse zwang dazu, und dieselbe Macht der Verhältnisse erheischt auch eine aufrichtige Vollziehung.

Früher standen diese Dinge in unseren Gemeinden ganz anders. In der Regel gehörten die Bewohner einer und derselben Konfession an. Heute ist diese Regel zur seltenen Ausnahme geworden. Seitdem der Verkehr durch die Eisenbahnen, Posten und Telegraphen so ausserordentlich erleichtert worden und jedem Schweizerbürger das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet ist (Art. 45), gibt es keine grössere Gemeinde mehr, in welcher sich nicht Angehörige verschiedener Konfessionen fänden. Und da der Primarunterricht für die Kinder aller obligatorisch ist, so hat der Staat dafür zu sorgen, dass sie alle eine öffentliche Primarschule auch wirklich besuchen können. Dazu gibt es nur zwei Wege. Entweder muss der Staat die Gemeinden anhalten, auch der kleinsten konfessionellen Minderheit eine besondere Schule zu errichten, oder es muss die Gemeinde ihre Schule der Mehrheit auch den Kindern der Minderheit zugänglich machen. Auf dem erstern Wege würde sämtlichen Schulen der rein konfessionelle Charakter gewahrt. Dieser Weg ist aber angesichts der unabsehbaren Kosten, welche den Gemeinden infolge des Rechtes der freien Niederlassung erwachsen müssten, schlechterdings unausführbar. Es bleibt also nur der andere Weg übrig, dass die öffentlichen Schulen auch von der Minderheit müssen besucht werden können. Und da der Besuch obligatorisch ist, so hat der Staat dafür zu sorgen, dass die Kinder der Minderheit in ihren religiösen Anschauungen nicht verletzt werden, d. h. *die öffentliche, obligatorische Schule muss ihren spezifisch-konfessionellen Charakter abstreifen.* Die konfessionell gemischte Schule ist somit ein unabweisbares Bedürfnis der bürgerlichen Verhältnisse, wie sie im Laufe der Zeit sich umgebildet und gestaltet haben. Dieses Bedürfnis kann auch von denen nicht geleugnet werden, deren Ideal die rein konfessionelle Schule ist. Die bezügliche Forderung des Art. 27 ist nicht, wie man es gelegentlich darzustellen sucht, eine blosse Liebhaberei des politischen Radikalismus; sie ist

hervorgegangen aus den faktischen Verhältnissen des praktischen Lebens, wie denn niemand den Antragsteller, Herrn Dubs, eines himmelstürmenden Radikalismus wird bezichten wollen.

Dass aber bei Vollziehung des Art. 27 die Volksschule in der Tat ihren spezifisch konfessionellen Charakter abstreifen müsse, darüber kann nach der Ansicht des Bundesrates kein Zweifel walten. Als die Gemeinde Ilanz in Graubünden die Aufhebung der katholischen Schule und deren Verschmelzung mit der Komunalschule zur Bildung einer gemeinsamen Schule beschlossen hatte, rekurrirte die katholische Pfarrgemeinde gegen diesen Beschluss. Der Bundesrat wies im Jahre 1876 den Rekurs ab. In den Motiven macht er geltend: „Jener Beschluss verletzt kein durch die Bundesverfassung gewährleistetes Recht, sondern ist im Gegenteil mit dem dritten Alinea des Art. 27 dieser Verfassung in Übereinstimmung, welche vorschreibt: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ Aus diesem Text ergibt sich, *dass die Beibehaltung öffentlicher Schulen mit konfessionellem Charakter* **eine konstitutionelle Unmöglichkeit** *geworden ist.*

Im gleichen Sinne haben die Bundesbehörden wiederholt bei Rekursen und Genehmigung von Kantonsverfassungen entschieden. Wir greifen nur einen dieser Fälle heraus: den Beschluss des Bundesrates vom 23. April 1878 betreffend den Rekurs von Flawyl (St. Gallen). Unter den Erwägungen heben wir zwei hervor: *a.* „Nach der Kantonsverfassung, den Schulgesetzen und Verordnungen von St. Gallen ist die katholische Schule von Flawyl als eine *öffentliche Schule* anzusehen, was übrigens von niemanden bestritten ist. Als solche muss sie allen Vorschriften der Bundesverfassung Genüge leisten, insbesondere auch dem Absatz 3 des Art. 27, welcher besagt: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne etc. besucht werden können.“ *b.* „Die Behauptung der Rekurrenten, dass sie in einer konfessionell organisirten Schule, wie die katholische Schule von Flawyl, nicht hinlängliche Garantie für die Glaubensfreiheit ihrer Kinder finden, erscheint als ganz einleuchtend. Die Trennung der öffentlichen Schulen nach Konfessionen kann angesichts der Art. 27 und 49 der Bundesverfassung nicht mehr fortbestehen. Es wird dies von der Regierung von St. Gallen selbst anerkannt; nur macht sie geltend, dass ein Übergang zu einer andern Ordnung der Dinge nicht von einem Tage zum andern und nicht ohne Berücksichtigung berechtigter Interessen und erworbener Rechte tunlich sei.“ Das Dispositiv 2 des Beschlusses sodann lautet wörtlich: „Dagegen wird der Kanton St. Gallen eingeladen, die Schuleinrichtungen des Kantons möglichst bald mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen und inzwischen darüber zu wachen, dass in den öffentlichen Schulen, die noch nach Konfessionen getrennt sind, die verfassungsmässigen Bestimmungen, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten, in allen Einzelheiten des Unterrichtes und des Schulprogrammes gewissenhaft beachtet werden.“

Trotz dieser und ähnlicher Beschlüsse des Bundesrates bestehen zur Stunde noch in verschiedenen Kantonen Schulzustände, welche mit dem Wortlaute wie mit dem Geiste der Bundesverfassung unverträglich sind. Eine achtjährige Erfahrung hat gezeigt, dass der Weg blosser Rekursentscheide nicht genügt, um den Schulartikel der Verfassung zu vollziehen. Ohne gesetzgeberische Erlasse des Bundes wird derselbe auch in Zukunft in einen wichtigsten Bestimmungen unvollzogen bleiben. Wir anerkennen gern, dass die gesetzliche Ordnung dieser Verhältnisse mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist; aber wir sind zugleich der Meinung, dass diese Schwierigkeiten bei allseitig gutem Willen nicht unüberwindlich sind. Am meisten häufen sich dieselben in Bezug auf den Religionsunterricht in den konfessionell gemischten Schulen; wir gedenken darum dieser Seite der Frage noch eine besondere Besprechung zu widmen. (Schluss folgt.)

Das Vorgehen des eidgenössischen Departements des Innern in Sachen des eidgenössischen Schulartikels.

II.

Vorab suchte Herr Bundesrat Schenk in nochmaligem Studium über den Inhalt der Aufgabe, die zu ihrer Lösung notwendigen Arbeiten, die Reihenfolge, in welcher sie einander zu folgen hätten, die für ihre Bewältigung notwendigen Fristen, die erforderliche Organisation des Departements u. s. w. sich selbst so vollständig als möglich klar zu werden. Es geschah dies in dem sogenannten Programm des Departements des Innern pro 1882—1884, welches als blosses Arbeitsprogramm in keinerlei Weise für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Im wesentlichen sollte die Sache folgenden Gang nehmen: Zuerst musste in durchaus präliminarer Weise ermittelt und präzisirt werden, welche Postulate in den allgemein gehaltenen Ausdrücken des Art. 27, z. B. genügender Primarunterricht, Obligatorium, ausschliesslich staatliche Leitung, enthalten seien.

Sodann sollte ermittelt werden, welche Konsequenzen jedes einzelne Postulat für die Schulverhältnisse jedes einzelnen Kantons haben würde, was ein genaues Studium dieser Verhältnisse erforderte.

Ausgerüstet mit dieser genauen Einsicht in die Tragweite der einzelnen präliminaren Postulate für die einzelnen Kantone, sollte das Departement eine zweite Beratung der Postulate vornehmen und durch Feststellung derselben diese Vorarbeit abschliessen.

Auf der Grundlage dieser Vorarbeit sollte alsdann, und zwar unter Zuziehung einer neuen, weitern Kommission, für die nur zum kleinen Teil Schulmänner in Aussicht zu nehmen wären, die eigentliche Vorlage an den Bundesrat ausgearbeitet werden.

Diesen Gang hat das Departement bis jetzt verfolgt. Es hat zunächst in dem eigenen Programm die Postulate, welche ihm in den allgemeinen Forderungen des Art. 27 enthalten zu sein schienen, zu präzisiren versucht.

Es hat sodann diese Postulate der Beratung einer Konferenz der bedeutendsten Schulmänner der deutschen Schweiz unterstellt, wobei jede Gruppe von Postulaten Gegenstand

besonderer Bearbeitung und Vorbereitung durch je zwei Referenten war; die Beratung selbst nahm elf dreistündige Sitzungen in Anspruch.

Auf diese Konferenz folgte eine zweite Konferenz von Schulmännern der französischen Schweiz, denen die vorläufigen Ergebnisse der ersten Konferenz mitgeteilt worden waren. Es wurde auch hier Punkt um Punkt beraten und das Resultat der Verhandlungen, welches in verschiedenen Punkten nicht unwesentliche Differenzen ergab, in einem besondern Protokoll festgestellt.

Damit war das erste Stadium der Vorbereitung abgeschlossen, und es wurde nun der zweite Teil der Vorarbeit organisirt, die Vergleichung der präliminären Postulate mit den dermaligen faktischen Schulzuständen der Kantone resp. die Ermittlung der eventuellen Konsequenzen dieser Postulate für jeden einzelnen Kanton.

Für jeden Kanton sind ein oder zwei aus der Mitte der beiden Konferenzen genommene Referenten bestellt. Die Fragen, über welche sie zu referiren haben, gründen sich auf die präliminären Postulate, und nach der ihnen gegebenen Instruktion haben sie nur in letzter Linie, wenn alle anderen vorhandenen Materialien und Informationen nicht ausreichen, im Kanton selbst nachzusehen. Ihre abzugebenden Berichte gehen an die Hauptberichterstatter der fünf Gruppen, welche die gewonnenen Ergebnisse zu Handen der spätern zweiten Beratung zusammenstellen.

In diesem Stadium der Vorarbeit befindet sich eben jetzt das Departement. Es hatte es für schicklich erachtet, die Referenten den Kantonsregierungen anzuzeigen und denselben das Fragenschema samt den vorläufigen Ergebnissen der beiden Konferenzen zur Einsicht mitzuteilen. Und um Missverständnissen vorzubeugen, hatte das Departement, nachdem inzwischen der Beschluss der Bundesversammlung vom 14. Juni erfolgt war, beigefügt, der Auftrag der Referenten gründe sich selbstverständlich nicht auf diesen, noch nicht in Kraft erwachsenen Beschluss, sondern geschehe in Berufung lediglich auf Art. 27 und Art. 102 der Bundesverfassung.

2) Die eingangs erwähnten Kantonsregierungen verwahren sich beim Bundesrat gegen diese vom Departement angeordnete Massregel. Abgesehen von den Ausstellungen, welche einzelne Regierungen in Betreff der Zusammensetzung der Konferenzen und der Wahl der Referenten machen, worüber wir uns bei der Beratung selbst auszusprechen vorbehalten können, erklären dieselben diese Untersuchung nicht als zulässig und für sie verbindlich, weil

a. nicht das Departement, sondern nur der Bundesrat zur Anordnung einer solchen Untersuchung das Recht habe;

b. diese Untersuchung in dem Bundesbeschlusse vorgesehen sei, welcher noch nicht Rechtskraft habe;

c. die Untersuchung Verhältnisse berühre, welche ausserhalb des Art. 27 liegen.

In ihren Schlüssen sind die Eingaben der Regierungen insofern von einander abweichend, als die einen vom Bundesrat lediglich zu wissen wünschen, ob er das Vorgehen des Departements anerkenne und billige, andere positiv Sistirung der Enquête durch den Bundesrat verlangen, eine einzelne endlich — diejenige von Tessin — dahin lautet, dass einfach erklärt wird, man werde dem Schreiben des Departements keine Folge geben und die nötigen Massregeln ergreifen, damit es nicht zur Ausführung gelange. (Schluss folgt.)

KORRESPONDENZEN.

London. *Schulinspektion in England.* England ist verhältnismässig spät unter die Reihe der Staaten getreten, welche die Erziehung zu einer Staatsaufgabe machen. Noch heute wird dort dem Staate das Recht, sich in Erziehungsfragen zu mischen, vielfach bestritten. Andere wollen dem Staate wohl eine gewisse Oberaufsicht über das Unterrichtswesen einräumen, halten aber dafür, dass die Schulen sich selbst zahlen, d. h. ohne Staatsunterstützung durch Beiträge der Schüler erhalten sollten. Die grosse Mehrzahl des englischen Volkes denkt indes anders. Trotz den Hindernissen, welche das Selbstgefühl des Engländers, die Rechte des Hauses, der Kirche etc. der Entwicklung der Volksschule entgegensetzten und noch entgegenstellen, steigern sich die Beiträge, die der Staat für die Schulen auswirft, von Jahr zu Jahr. Gegenüber den 20,000 £, welche das Parlament 1834 zum ersten mal für Unterrichtszwecke votirte, stellt sich der Staatsbeitrag von 1881—82 für England und Wales auf 2,683,958 £ und für das gesamte Königreich auf 4,040,261 £. Indem der Staat seine Beiträge an gewisse Bedingungen knüpft, verfügt er zugleich über all' das Geld, das in Form von Vergabungen, Steuern und Schulgeld, den öffentlichen Schulen dient, und nimmt dadurch die Leitung derselben in seine Hand. Beschränkte sich anfangs die Staatshülfe auf die Unterstützung von Gesellschaften, welche sich die Förderung des Volksunterrichtes zur Aufgabe machten, so erfolgten seit 1839 die Staatsbeiträge direkt an die Schulen unter der Bedingung, dass dieselben auf einer gewissen Basis eingerichtet seien und sich der staatlichen Beaufsichtigung unterstellten. Damit begann die Organisation der für die englische „Nationalerziehung" so überaus wichtigen *Staatsinspektion.*

Die bekannten Erlasse von 1846, welche zur Grundlage des englischen Volksschulwesens wurden, ruhten auf liberalen Grundsätzen. Unter der Voraussetzung, dass ein guter Baum gute Früchte bringen wird, suchte man vor allem tüchtige Lehrer heranzuziehen. Männer von Gewicht und Erfahrung auf dem Gebiete der Erziehung, wie Canon Mosely, Kennedey, Temple, M. Arnold u. a., widmeten sich der Aufgabe der Volkserziehung. Die freiwillige Tätigkeit vermochte indes trotz Staatsunterstützung und trotz Inspektoren dem Bildungsbedürfnis der Massen nicht zu genügen. Die Enquêtekommission von 1859 entwarf ein trostloses Bild über den Stand des Schulwesens. Viele Kinder besuchten gar keine Schule; andere eine solche, die mehr Schaden als Gutes stiftete. Die vom Staate unterstützten Schulen entliessen die Schüler zu wenig fürs Leben vorbereitet. Klagen über *schlechtes Lesen, Schreiben und Rechnen* waren allgemein: natürlich, die meisten verliessen die Schule vor dem zehnten Altersjahre.

Diesen Übelständen sollte das Gesetz abhelfen, das 1861 Mr. Lowe (nachmals Lord Sherbrooke) entwarf und das, von dem Verfasser selbst revidirt, im folgenden Jahre als „The Revised Code" die Sanktion des Parlamentes erhielt. Den Schulbesuch obligatorisch zu machen lag dem Gesetzgeber zu ferne; eine genauere Beaufsichtigung der Schulen und die Bezahlung nach den Resultaten („payments by results") sollte die gesuchte Heilung bewirken. Selten ist über ein Gesetz so scharf geurteilt worden wie über das Werk von Mr. Lowe. Eine Reihe von Veränderungen sind über dasselbe hinweggegangen; aber in seinen Hauptbestimmungen wirkt dieses Gesetz fort bis auf den heutigen Tag. So in Bezug auf die staatliche Schulinspektion. Diese erstreckt sich über alle diejenigen Schulen oder Schulabteilungen, in denen Elementarunterricht erteilt wird und in denen das *wöchentliche Schulgeld* per Schüler *9 d* (90 Rp.) *nicht übersteigt.*

Die Inspektion selbst, die der Staat innerhalb dieses Bereiches ausübt, ist nun eine *doppelte:* sie umfasst die eigent-

liche *Inspektion* und die *individuelle Examination* jedes einzelnen Schülers. Jene wird ausgeübt durch den *Inspektor* „Her Majesty's Inspector"; diese ist dessen *Gehülfen*, dem „Assistant Inspector" übertragen.

England und Wales, auf die dies allein Bezug hat, sind hiezu in eine Anzahl von Kreise eingeteilt, die mit der Vermehrung der Schulen zunimmt. Im Durchschnitt zählen die Inspektionskreise 150 Schulen resp. Abteilungen.

Sobald eine neue Schule sich öffnet, so bestimmt das Erziehungsdepartement den Monat, in welchem diese Schule inspizirt werden soll. Mit dem letzten Tage des Monats, welcher der Inspektion vorangeht, läuft für die betreffende Schule das Schuljahr zu Ende. Einige Zeit vor der Prüfung erhalten die Vorsteher der Schule, „the managers", Mitteilung von dem Tage der Inspektion, um die auszufüllenden Tabellen und Berichte bereit zu halten. Der Inspektion wohnen die „managers", ob „School-board" (von der Gemeinde gewählte Behörde) oder freiwilliges Komite gewöhnlich nicht bei, obschon dies ihnen freisteht.

In ungeteilten Schulen erfolgen Inspektion und Examination am gleichen Tage; in grösseren Schulen geht meistens die individuelle Prüfung voran.

Um zu diesem Examen „präsentirt" werden zu können, muss ein Schüler zwischen 4 und 18 Jahren alt sein und im Laufe des Schuljahres 250 mal der Schule, Vor- oder Nachmittags, beigewohnt haben. Zu grosse Entfernung von der Schule und ein Alter über 10 Jahren beschränken unter gewissen Bedingungen die geforderten Schulbesuche auf 150.

Die individuelle Prüfung besteht nun darin, dass der „Assistant-Inspector", der ein patentirter Lehrer sein muss, jeden Schüler einzeln im Lesen, Schreiben und Rechnen im Umfange des Lehrzieles, „standard", der betreffenden Klasse examinirt. Um in eine höhere Klasse zu rücken, muss ein Schüler mindestens in zwei der genannten Fächer die Prüfung genügend bestanden haben. Kein Schüler darf für den „standard" präsentirt werden, den er im vorhergehenden Jahre erfolgreich absolvirt hat. Um in dem untersten (ersten) „standard" geprüft zu werden, muss ein Kind das siebente Jahr zurückgelegt haben. Schüler unter diesem Alter, welche der „Kinderabteilung" („infants-departement") angehören, bestehen ebenfalls eine derartige Prüfung, ohne dass indes diese auf deren Beförderung oder auf den Staatsbeitrag einen weitern Einfluss hat. Von der Zahl der Schüler mit über 250 Schulbesuchen („attendances") und dem *Bestehen der Prüfung in den drei R* (*r*eading, *w*riting und *a*rithmetic) hängt nun der Beitrag des Staates ab und *bis zu einem gewissen Grade auch der Gehalt des Lehrers.*

Die *„Inspektion"* besteht mehr in der *allgemeinen Beurteilung der Schule.* Räumlichkeiten, Ventilation, Lehrgegenstände, Schulbücher, Disziplin, Schulführung, Methode, Führung der Register u. s. w. sind die Faktoren, welchen der Inspektor seine besondere Aufmerksamkeit widmet. Es steht ihm frei, die Schule ausser dem Examen zu besuchen. An der Prüfung selbst sucht er sich teils durch eigene Fragen, teils durch Examination von Seite des Lehrers von dem „Stand der Schule", von dem Erfassen des Unterrichtes, der Methode etc. zu vergewissern. Die Näharbeiten der Mädchen wie die „Hefte" aller Schüler werden von den Kindern selbst dem ermunternden oder tadelnden Blicke des Inspektoren gezeigt. Ausserdem prüft der Inspektor die Schüler in den „besonderen Fächern", welche seit dem Gesetze von 1862 nach und nach den drei R beigegeben, resp. mit einem besondern Beitrage von Seite des Staates bedacht wurden, sofern der Bericht des Inspektors günstig oder wenigstens befriedigend lautete. Grammatik, Geographie, Geschichte, englische Literatur (Gedichte), Naturgeschichte, Singen gesellten sich im Laufe der Jahre als ebenfalls berechtigte und anerkannte, d. h. bezahlte Lehrfächer neben das Trio des Lesens, Schreibens und Rechnens, so jedoch, dass eines nach dem andern mit dem Fortschreiten der Klasse zu den übrigen hinzukommt und dass bei einer gewissen Auswahl für die oberen Klassen deren Zahl bestimmt ist.

Der Bericht, den das Inspektorat dem Erziehungsdepartement einsendet, wird ebenfalls den Schulvorstehern zugestellt und hat in dem „Tagebuch" eingetragen zu werden, welches ausserdem Bemerkungen über Gang und Ereignisse der Schule enthält. Von dem Rapport des Inspektors hängt auch die Erteilung des „Patentes" für junge Lehrer und die Klasse ab, welcher ein Lehrer je nach seiner Befähigung zugeteilt wird.

In einen Generalbericht an das Erziehungsdepartement legen die Herren Inspektoren ihre Beobachtungen über die besuchten Schulen im allgemeinen nieder. Diese „reports" werden jährlich in dem allgemeinen Berichte des Departements veröffentlicht; sie enthalten manche gute Bemerkungen, denen oft nichts fehlt, als dass sie nicht beherzigt werden.

Um eines kümmert sich die Inspektion nicht, um den *Religionsunterricht*, der in den öffentlichen Schulen am Anfange oder Ende der gewöhnlichen Schulzeit erteilt wird. Es ist dies eine Folge des Gesetzes von 1870, durch welches auch die Scheidung der Inspektoren in Männer der Kirche (church of England) für die Schulen der Nationalkirche und *Laien* für die Schulen der übrigen Bekenntnisse dahinfiel. (Vor 1870 gab es keine durch den Staat begründete Elementarschulen.) Künftig wird ferner die Bestimmung nicht mehr gelten, welche für das Inspektorat einen Universitätsgrad forderte; so dass auch ein „Assistant-Inspector" zu dem Range eines Inspektoren gelangen kann.

Dass Mr. Lowe seiner Zeit die Staatshülfe ausschliesslich von dem weltlichen Unterrichte abhängig machte, war in Betracht der religiösen Verhältnisse Englands ein Fortschritt; aber indem er dieselbe zu sehr an die Resultate in den drei „R" knüpfte, beraubte er die „elementary schools" zum grössten Teil des moralischen und intellektuellen Einflusses, ohne den die Schule statt zu einer Bildungsanstalt eine blosse Dressurstätte wird. „Die oberen Klassen waren unwissender und stupider 1865 als 1860", sagt Dr. Temple in einem seiner Berichte, und kürzlich äusserte das Haupt einer der bedeutendsten Schulen in London, dass die unausgesetzte Anstrengung eines Jahrhunderts nötig wäre, um dem Gesetz von 1862 Elastizität und Gründlichkeit, gesunde Prinzipien und eine gerechte Wirksamkeit zu geben. Es mag hierin etwas Übertreibung liegen; sicher aber sind die Abänderungen, welche die diesjährigen *Erlasse* daran bewirken, ein mächtiger Schritt vorwärts. Die Betrachtung derselben dürfte wohl die beste Gelegenheit sein, um ein Bild von der Einrichtung der englischen Volksschule zu geben.

LITERARISCHES.

C. Küttel, Der Fröbel'sche Kindergarten in der Schweiz. Zürich, Orell Füssli & Co. 1882. Preis Fr. 5.

Im Jahre 1881 wurde ein schweizerischer Kindergartenverein gegründet, der seine erste Versammlung in St. Gallen hielt. Auf diese hin wurden geschichtliche und statistische Erhebungen über das Kindergartenwesen der Schweiz vorgenommen. Das so gewonnene Material, durch Herrn Schuldirektor Küttel in Luzern verarbeitet, liegt nun in stattlicher Broschüre vor. *U.*

A. S. Fischer, Friedrich Fröbel. Sein Leben und Wirken und seine pädagogische Bedeutung. Wien, Karl Graeser. 1882. Preis Fr. 1. 35.

Eine ansprechende Biographie, deren Reinertrag für den Unterstützungsfond des Vereins für Kindergärten in Österreich bestimmt ist. *U.*

Anzeigen.

Der Festbericht über den Lehrertag zu Solothurn

ist im Drucke erschienen und wird jedem Mitgliede des schweizerischen Lehrervereins auf schriftliche Einreichung seiner Adresse an die Verlagsdruckerei J. Gassmann, Sohn, in Solothurn, durch diese gratis und franko zugestellt werden und zwar in der Reihenfolge der Bestellung so lange der Vorrat von 1500 Exemplaren ausreicht.

Zur Zeit des Lehrertages in Solothurn und damals, als die Grösse der Auflage des Festberichtes bestimmt wurde, belief sich die Mitgliederzahl des Lehrervereins auf kaum 1200; heute steht sie bedeutend höher. Eine Ausscheidung früherer und jetziger Mitglieder ist aber untunlich. Daher findet — auf Beschluss des Zentralausschusses vom 22. April abhin — die Versendung in der Reihenfolge der Bestellung statt. Wer den Festbericht pro 1880 zu besitzen wünscht, der beeile sich.

Solothurn, den 23. August 1882.

Für die pädagogische Sektion des Festkomites pro 1880 und den Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins:

P. Gunzinger.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

An der Sekundarschule (Progymnasium) Langenthal ist eine neu errichtete Lehrstelle für Geschichte und Turnen in allen fünf, Geographie in den drei oberen und Französisch in der untersten Klasse zu besetzen. Stundenzahl höchstens 30. Besoldung 2800 Fr. Antritt Ende Oktober. Anmeldungen in Begleit von Zeugnissen sind bis spätestens den 10. September an den Präsidenten der Kommission, Herrn Pfarrer Blaser, einzureichen.

Langenthal, 22. August 1882. **Die Sekundarschulkommission.**

Bedeutende Preisermässigung!

Neue Exemplare broschirt statt Fr. 60. — für Fr. 20. —.
Neue Exemplare in eleg. Leinwandbänden statt Fr. 68. — für Fr. 26. —.

Die gesamten Naturwissenschaften.

Für das Verständnis weiterer Kreise und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet von

Dippel, Gottlieb, Gurlt, Klein, Mädler, Masius, Moll, Nauck, Nöggerath, Overzier, Quenstedt, Reclam, Reis, Romberg, Zech.

Eingeleitet von

Hermann Masius.

Dritte, neu bearbeitete und bereicherte (neueste) Auflage.

1877. Drei Bände. 1877.

Mit 1321 in den Text eingedruckten Holzschn., Farbentafeln u. Sternkarten.

Inhalt des Werkes:

I. Band. Mechanik, Physik und Meteorologie, Naturwissenschaft in Anwendung auf Technologie.

II. Band. Chemie und chemische Technologie, Physiologie, Zoologie.

III. Band. Botanik, Mineralogie, Geologie und Geognosie, Bergbau- und Hüttenkunde, das Meer, Astronomie.

Alphabetisches Sachregister über das ganze Werk.

Zur Entgegennahme von Aufträgen empfiehlt sich

J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.

Stelle-Gesuch

Ein der französischen Sprache mächtiger Lehramtskandidat mit beinahe dreijähriger Universitätsbildung sucht, um sich praktisch üben zu können, eine Stelle als Hauslehrer oder Lehrer in einem Institut der deutschen oder französischen Schweiz. Eintritt nach Belieben. Gefl. Offerten unter Chiffres K K 9 an d. Exp. d. Bl.

Brehms Thierleben

2. Auflage, ganz neu, in 10 Bänden prachtvoll gebunden, wird billig verkauft. Wo, sagt d. Exp. d. Bl.

Wasserstoffsuperoxyd (H_2O_2), seine Bedeutung in der **Medizin** und **Hygieïne.** Broschüren **gratis** und **franko** durch **Radlauers Rothe Apotheke** in **Posen.** (M ag. Pos. 3869 B)

Zu verkaufen:

Ein gutes Pianino. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Empfehlung.

Empfehle Schulen und Vereinen, welche nach Schaffhausen kommen, die Wirtschaft zum „Künstlergütli", *nahe beim Bahnhof.* Prächtige Gartenwirtschaft mit grossem Spielplatz, reelles Getränk, gute Speisen und kleine Streichmusik sollen die Zusprechenden bestens befriedigen.

S. Fehlmann.

Anzeige.

Eltern, welche ihre Töchter in einer guten Pension unterzubringen gedenken, wollen sich vertrauensvoll an die **Pension Morard in Corcelles bei Neuenburg** wenden. — Familienleben. Ernstes Studium der französischen und englischen Sprache, Musik, Wissenschaften etc. — Man nimmt auch junge Töchter auf, die ihre Ferien in der französischen Schweiz zubringen wollen. — Mässige Preise. — Vorzügliche Referenzen.

Schul-Wandtafeln

mit Schieferimitation fabrizire und halte stets in couranter Grösse von 105 cm Höhe und 150 cm Breite auf Lager. Bestellungen von grossen oder kleineren Tafeln werden schnellstens ausgeführt.

Ueber Solidität und Haltbarkeit der Tafeln ist es mir das beste Zeugnis, dass, wo ich schon solche seit 12 Jahren hingeliefert, mir immer wieder nachbestellt wurden. Auch wird meine Schieferimitation bei strengem Gebrauch mit Kreide nicht abgenutzt werden.

J. Hch. Bollinger, Maler in Schaffhausen.

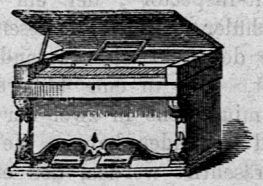

HARMONIUMS

für

Schule und Haus

von Fr. 150 an.

Als sehr geeignetes Schul- und Übungsinstrument empfehlen wir

4 Oktav-Harmoniums à Fr. 175.

Grosse Auswahl.

Miete und Teilzahlungen.

Gebrüder Hug,

Piano- & Harmoniumshandlung,

Zürich, Sonnenquai 26.

Brockhaus'
Conversations-Lexikon.

Dreizehnte vollständig umgearbeitete Auflage.

Mit Abbildungen und Karten auf 400 Tafeln und im Texte.

Dasselbe kann bezogen werden in:

240 Lieferungen	à Fr.	—. 70
48 Drittelbänden	à -	3. 35
16 Bänden broschirt	à -	10. —
16 Bde. in Leinwand gebunden	à -	12. —
16 Bde. in Halbfranz gebunden	à -	12. 70

Zu Bestellungen empfiehlt sich

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.